



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 12/2023

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Raubüberfall bei einem Juwelier - grob fahrlässig? (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 106/23y)2
2. Unfallversicherung: Direktleistung stellt Gesamtleistung fällig (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 157/23y)3
3. Rückabwicklung von Fremdwährungskredit - keine Rechtsschutzdeckung (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 112/23f).....5
4. Verwaltungsstrafe wegen Mautvergehen fällt nicht in Kfz-Rechtsschutz (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 144/23m).....7
5. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick9
- Lebensversicherung: Wann darf Versicherungssumme bei Gericht hinterlegt werden? (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 105/23a)9
- Verletzungen von Meniskus und Kreuzband wirken gegenseitig an Invalidität des Knies mit (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 166/23x).....9
- Rechtsschutzversicherung: Nichts Neues im Abgasskandal (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 177/23i).....9

Redaktionsschluss: 30.11.2023



1. Raubüberfall bei einem Juwelier - grob fahrlässig? (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 106/23y)

Ein Raubüberfall auf einen Juwelierladen im Jahr 2020 führte zu einem Rechtsstreit, der vor dem Obersten Gerichtshof landete. Bereits 2014 gab es einen Raubüberfall, nach dem der Versicherer Verbesserungen der Sicherheitsvorkehrungen forderte. Diese wurden in „Besonderen Vereinbarungen“ festgeschrieben, so heißt es dort u.a.:

„- Ware aus Gold wird ausschließlich in den Schaufenstern, die über Polycarbonat-Innenverglasung verfügen oder im Kassenspultschrank aufbewahrt. Die Schlüssel zu den Schaufenster-Innentüren dürfen nicht stecken und für den Schlüssel zum Kassenspultschrank gilt die Regelung gemäß o.g. Ziffer 3.

- Die Ladeneingangstüren (Risiko A und B) sind ständig verschlossen zu halten und nur per Fernbedienung für den kurzfristigen Eintritt von Kunden zu öffnen.

- Die Personen, die den Laden (Risiko A und B) morgens öffnen und abends schließen, müssen einen mobilen Überfallmelder bei sich tragen.“

Beim nunmehrigen Überfall verschafften sich zwei Täter gewaltsam mit einem Schraubendreher Zutritt zum Geschäftsraum, indem sie die elektronisch verschlossene Eingangstür aufhebelten. Die Angestellte dekorierte mit dem Rücken zur Tür die Auslagen, der Tresor war dafür geöffnet. Nach 40 Sekunden war der Spuk vorbei, doch der Ärger begann erst so richtig. Der Schaden ließ sich nicht exakt feststellen, weil die Inventarführung des Juweliers so lückenhaft war, dass sie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht entsprach. Mit Einkaufsrechnungen und Karteikarten sowie den Bilanzen und Jahresabschlüssen der Vorjahre versuchte die klagende GmbH, einen Schaden iHv rund 90.000 € nachzuweisen.

Der Versicherer wendete die Verletzung sowohl sicherheitsrelevanter Obliegenheiten als auch solcher vor und nach dem Versicherungsfall hinsichtlich Buchführung und Inventar sowie die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls ein.

Das Erstgericht wies die Klage - nach Einschränkung auf den Grund des Anspruchs - wegen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls ab. Es wertete die leicht aufzudrückende Tür und den nicht heruntergelassenen Rollbalken, vor allem aber das Dekorieren in der Öffnungsphase und das Nicht-Tragen des Alarmtasters durch die Angestellte - mit Billigung des Geschäftsführers - als jedenfalls in Summe grob fahrlässig.

Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung, wobei es sich nur auf die Obliegenheiten zur Buchführung einging. Diese seien sogar vorsätzlich verletzt worden.

Der OGH jedoch hob die Entscheidungen auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück.

Er verneinte ein grobes Verschulden im Sinne des § 61 VersVG: Dass die elektronisch verschlossene Eingangstür durch bloßes Aufdrücken der Zarge geöffnet werden konnte, sei dem Geschäftsführer der Klägerin bis zum gegenständlichen Vorfall nicht bewusst gewesen. Auch der fehlende Alarmtaster hätte an dem in 40 Sekunden abgeschlossenen Raubüberfall nichts geändert, und das sichtbare Dekorieren des Schaufensters sei für sich genommen auch nicht grob fahrlässig, wenn man auf eine elektronisch gesicherte Tür vertraut.



Hinsichtlich der Obliegenheitsverletzungen muss das Verfahren jedoch noch zu ergänzenden Ergebnissen führen - es wurde nämlich nicht erörtert, ob bzw. in wieweit österreichisches oder deutsches Recht zur Anwendung kommt, weil einerseits in den Bedingungen auf deutsches Recht verwiesen wird, sich aber beide Parteien auch auf österreichisches Recht berufen haben. Unter Umständen sind auch die Obliegenheiten gar nicht wirksam vereinbart worden.

Fazit:

Auch wenn es nur ein Teilsieg des klagenden Juweliers war, ist es doch eine recht versicherungsnehmer-freundliche Entscheidung, stützt sich der OGH doch darauf, dass die recht einfache Überwindung der Eingangstüre für den Geschäftsführer nicht erkennbar war und auch das Fehlen des Alarmtasters den Raubüberfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt habe. Ob diese Einschätzung auch bei den Obliegenheiten so bleibt, ist abzuwarten.

2. Unfallversicherung: Direktleistung stellt Gesamtleistung fällig (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 157/23y)

In den Unfallversicherungsbedingungen eines österreichischen Versicherers war eine sogenannte „Direktleistung“ vereinbart. Dazu war vereinbart:

15.1 In Abänderung des Artikel 18 wird bei der Versicherung von Dauerinvalidität bereits bei erstmaliger Anspruchsstellung nach einem Unfall eine garantierte Direktleistung für die in der Polizze im Verletzungskatalog (s.UE46/UE47) angeführten Verletzungen vorgenommen.

15.2 Tritt eine dieser Verletzungen infolge eines Unfalls ein, wird die garantierte Direktleistung nach Vorlage einer nachvollziehbaren Krankengeschichte (z. B. ärztlicher Befundbericht, Arztbrief, Entlassungsbericht vom Spital und Röntgen- oder MRT-Befunde) sofort ausbezahlt. Sollten in den uns vorgelegten medizinischen Unterlagen Vorerkrankungen oder Vorverletzungen dokumentiert sein, die nahelegen, dass sie an den Unfallfolgen mitgewirkt haben, behalten wir uns vor, den Anspruch auf Direktleistung durch einen medizinischen Gutachter überprüfen zu lassen. Es kommt der Artikel 21.2 und 3 zur Anwendung.

15.3 Mit dieser garantierten Direktleistung sind grundsätzlich alle Ansprüche aus dem Titel Dauerinvalidität abgegolten. Die versicherte Person ist jedoch berechtigt, die Beurteilung der Unfallfolgen durch einen Sachverständigen zu verlangen (siehe Punkt 15.9). Sollte die gutachterliche Untersuchung eine höhere Leistung als die bereits ausgezahlte Direktleistung ergeben, wird die Differenz nachgezahlt. Sollte das Gutachten eine niedrigere Leistung als die bereits ausgezahlte Direktleistung ergeben, behalten wir uns das Recht vor, die zu viel bezahlte Leistung rückzufordern (siehe Artikel 21.2 und 3).

[...]

15.9 Grundsätzlich kann die Begutachtung durch einen Sachverständigen frühestens 1 Jahr nach dem Unfall erfolgen, stehen die Unfallfolgen aus ärztlicher Sicht bereits früher eindeutig fest, kann dies auch bereits innerhalb eines Jahres erfolgen.



Der mitversicherte Ehemann der Versicherungsnehmerin versuchte zu Halloween 2021, einen Raufhandel zu schlichten und erlitt dabei eine Oberschenkelfraktur. Dafür ist eine Direktleistung von 6% der Versicherungssumme vorgesehen, der Versicherer teilte daher im April 2022, keine 4 Wochen nach der Schadensmeldung, mit, dass sich ein Auszahlungsbetrag von € 6.000 ergebe. Die Versicherungsnehmerin und ihr Ehemann unterschrieben die „Anforderung auf Auszahlung der Direktleistung“ und erhielten die € 6.000.

Doch damit waren die beiden nicht zufrieden, die Frau klagte auf Zahlung von weiteren € 11.500. Durch den Unfall sei bei ihrem Ehemann eine Invalidität von 25 % des Beinwerts eingetreten, das ergebe einen Anspruch von insgesamt € 17.500.

Der Versicherer argumentierte, dass die Versicherungsnehmerin gar keine Bemessung durch einen Sachverständigen verlangt habe. Der Anspruch sei daher gar nicht fällig.

Das Erstgericht folgte dieser Argumentation, das Berufungsgericht dagegen hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Erstgericht zurück. Der OGH bestätigte diese Entscheidung. Er beschreibt den Zweck des Art 7.15 UE00 wie folgt:

Art 7.15.1 UE00 regelt - in Abänderung des Art 18 UE00 -, dass bei der Versicherung von Dauerinvalidität bereits bei erstmaliger Anspruchsstellung nach einem Unfall eine garantierte Direktleistung für die in der Police im Verletzungskatalog angeführten Verletzungen vorgenommen wird. Für den Fall, dass eine dieser Verletzungen infolge eines Unfalls eintritt, sieht Art 7.15.2 UE00 vor, dass die garantierte Direktleistung nach Vorliegen einer nachvollziehbaren Krankengeschichte sofort ausbezahlt wird. Weiters behält sich die Beklagte - sollte in den vorgelegten medizinischen Unterlagen eine Vorerkrankung oder Vorverletzung dokumentiert sein, die eine Mitwirkung an den Unfallfolgen nahelegen - vor, den Anspruch auf Direktleistung durch ein medizinisches Gutachten überprüfen zu lassen. Art 7.15.3 UE00 bestimmt sodann ausdrücklich, dass mit der garantierten Direktleistung grundsätzlich alle Ansprüche aus dem Titel Dauerinvalidität abgegolten sind. Darüber hinaus räumt er der versicherten Person das Recht ein, die Beurteilung der Unfallfolgen durch einen Sachverständigen zu verlangen, wobei je nach Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung eine sich ergebende Differenz nachgezahlt oder rückgefordert wird.

Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer versteht Art 7.15.1 iVm Art 7.15.3 UE00 dahin, dass aus Sicht des Versicherers nach Durchführung der in Art 7.15.2 UE00, durch Vorlage einer Krankheitsgeschichte - sofern darin keine Vorerkrankungen oder Vorverletzungen dokumentiert sind - standardisierten, Erhebungen zum Grunde und der Höhe der Versicherungsleistung für Dauerinvalidität wegen Verletzungen, die im Verletzungskatalog aufgelistet sind, diese Erhebungen beendet sind und damit die Fälligkeit der (gesamten zustehenden) Geldleistung im Sinn des Art 18.1 UE00 eingetreten ist. Dies wird insbesondere dadurch verdeutlicht, dass der Versicherer - bei einem solchen Fall der Dauerinvalidität - nach Durchführung der dort genannten Erhebungen durch die dafür garantierte Auszahlung der Direktleistung aus seiner Sicht ausdrücklich alle Ansprüche aus dem Titel der Dauerinvalidität abgegolten wissen möchte.

Das dem Versicherungsnehmer nach ausgezahlter Direktleistung - und damit der vom Versicherer intendierten Abgeltung aller Ansprüche aus dem Titel der Dauerinvalidität - eingeräumte Recht auf gutachterliche Überprüfung ändert daran nichts, würde eine andere



Sichtweise im Ergebnis doch nichts anderes als einen nachträglichen Wegfall der bereits eingetretenen Fälligkeit bedeuten.

Fazit:

Der OGH misst den Versicherungsbedingungen eine Bedeutung zu, die vom Versicherer wohl nicht so gewollt war: Er wollte dem Kunden die Möglichkeit geben, unter gewissen Umständen einen Fixbetrag verlangen zu können, der sich in der Regel in der Nähe auch einer individuell festgestellten Invaliditätsabgeltung bewegen wird. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine Abweichung zu seinen Ungunsten befürchtet, stehe ihm ohnehin das Recht zu, das sonst übliche Procedere, ein Jahr nach dem Unfall zu absolvieren. Dass der Versicherer mit der Auszahlung einer Sofortleistung auch die Fälligkeit des gesamten Anspruches auslöst, stand nicht am Plan, diese Bedingungsgeneration wird nun überarbeitet werden müssen.

3. Rückabwicklung von Fremdwährungskredit - keine Rechtsschutzdeckung (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 112/23f)

Ein Ehepaar war von 2000 bis 2013 rechtsschutzversichert. Im Jahr 2001 nahmen die beiden einen Yen-Fremdwährungskredit im Gegenwert von 1,1 Mio. ATS auf. Mit dem ausbezahlten Betrag beglichen sie einerseits Verbindlichkeiten aus der Scheidung der ersten Ehe des Mannes resultierten, den Rest zahlten sie in eine Lebensversicherung ein, die als Tilgungsträger diente.

2004 nahmen die beiden einen weiteren Fremdwährungskredit, diesmal in Schweizer Franken im Gegenwert von 200.000 EUR auf. Mit diesem Kredit zahlten die beiden den Kredit der Frau ab, den sie für die Errichtung des gemeinsamen Hauses aufgenommen hatte.

2021 begehrt die beiden Rechtsschutzdeckung für das Vorgehen gegen die kreditgebende Bank. Einige der Klauseln in den Fremdwährungskrediten der Bank seien rechtsmissbräuchlich, daher müssten sie bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen die Bank geltend machen. Der Versicherer gewährte zuerst Kostendeckung für die außergerichtliche Vertretung der beiden Ehepartner. Für die gerichtliche Vertretung verweigerte der Versicherer jedoch die Deckung: Einerseits sei die Schadenmeldung nicht unverzüglich erfolgt, der Anspruch auf Rechtsschutzdeckung sei bereits verjährt. Außerdem falle die Kreditfinanzierung unter die Baufinanzierungsklausel des Art 7.1.11 ARB und im Übrigen habe die beabsichtigte Klage gegen die Bank auch keine Erfolgsaussichten.

Die Eheleute klagten den Versicherer auf Deckung und zusätzlich auf Feststellung der Haftung wegen der Schäden, die durch die verzögerte Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Bank entstanden sind bzw. noch entstehen werden.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Die Baufinanzierungsklausel greife nicht, weil die Fremdwährungskredite zur Abdeckung von Altverbindlichkeiten aufgenommen und verwendet worden seien. Die Ansprüche der Kläger gegenüber der Bank seien nicht von vornherein aussichtslos.



Das Berufungsgericht änderte das Urteil teilweise ab, es verneinte die Schadenersatzansprüche der Kläger gegenüber dem Versicherer wegen der Verspätungsschäden. Für den 2. Kredit bestehe keine Deckung, weil die Baufinanzierungsklausel auch die Umschuldung von Krediten betreffe, die für eine von der Deckung ausgeschlossene Baufinanzierung aufgenommen wurden.

Der OGH änderte diese Entscheidung des Berufungsgerichts ab und wies die Klage zur Gänze ab.

Er bestätigte zuerst die Rechtsansicht des Berufungsgerichts hinsichtlich des 2. Kredits und führte zur Baufinanzierungsklausel aus:

Zweck des Ausschlusses ist es, dass ein ganzer, durchaus überschaubarer und auch eingrenzbarer, im Grund erheblicher und typischerweise immer wiederkehrender Lebenssachverhalt vom Versicherungsschutz ausgenommen werden soll, der die allermeisten Versicherungsnehmer nicht, relativ wenige Bauwillige, dafür mit erheblichem Kostenrisiko und in fast schon standardisierter Weise und Häufigkeit betrifft. Jedem Versicherungsnehmer kann das Wissen zugemutet werden, dass einem Versicherungsvertrag gewisse Begrenzungsnormen zugrunde liegen. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer hat daher grundsätzlich mit Risikoausschlüssen und -einschränkungen zu rechnen.

Die Wortfolge „Die Finanzierung des Bauvorhabens einschließlich des Grundstückserwerbs“ wird der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer dahin verstehen, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen jedenfalls im Zusammenhang mit der Finanzierung von Bauvorhaben und - soweit stattgefunden - auch jene des Erwerbs des dazu erforderlichen Grundstücks vom Versicherungsschutz ausgenommen ist. Entgegen der Ansicht der Kläger wird kein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer der Bestimmung die Bedeutung unterstellen, dass diese nur zur Anwendung gelangt, wenn ein Bauvorhaben inklusive Grundstückserwerb finanziert wird.

Auch Streitigkeiten aus einem infolge einer Umschuldung in Anspruch genommenen Anschlussdarlehen sind vom Ausschluss umfasst, dient doch auch die Umschuldungsfinanzierung in der Wurzel der Finanzierung des Bauvorhabens. Der dargestellte Zweck des Risikoausschlusses ändert sich durch eine Umschuldung hingegen nicht. Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht dahin, dass, ließe man den Risikoausschluss lediglich aufgrund der Tatsache einer Umschuldung unangewendet, eine entsprechende Umgehungsgefahr bestünde.

Aber auch bei Kredit 1 besteht keine Deckungspflicht des Versicherers, weil für die Klage auf Rückabwicklung des Kredits keine Erfolgsaussichten gegeben seien.

Er verwies auf eine inzwischen gefestigte Rechtsprechung, wonach die Nichtigkeit einzelner Klausel der Fremdwährungskreditverträge nicht zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrages führen. Vielmehr müsse der Kreditnehmer den Kredit in - allenfalls anderweitig zu beschaffender - Fremdwährung zurückzahlen. Allfällige Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Wechselkurses bei der Zuzahlung des Kredits führen daher nicht zur Ungültigkeit des gesamten Vertrags wegen mangelnder Bestimmtheit, wenn durch die zeitnahe Information des Kunden über den zugrunde gelegten Fremdwährungsbetrag ausreichende Bestimmtheit eingetreten ist und der Kreditnehmer offenkundig das Vorliegen eines ausreichend bestimmten Kreditvertrags akzeptiert hat. Die Kläger haben hier regelmäßig vollständige



Wertbestandsmitteilungen erhalten und die Konvertierungsangebote der Bank nicht angenommen und den Kreditvertrag akzeptiert.

Fazit:

Im Zeitpunkt der Klageeinbringung waren noch eine Reihe von Verfahren offen, die sich mit der möglichen Rückabwicklung von Fremdwährungskrediten aufgrund der missbräuchlichen Klauseln beschäftigt haben. Seit Mitte des Jahres 2022 kann man hier jedoch auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgreifen. Dass dafür damit auch keine Rechtsschutzdeckung besteht, hat der OGH auch gleich in zwei weiteren Fällen mit gleicher Begründung ausgesprochen ([7 Ob 125/23t](#), [7 Ob 165/23z](#)).

4. Verwaltungsstrafe wegen Mautvergehen fällt nicht in Kfz-Rechtsschutz (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 144/23m)

Gegen einen Mitarbeiter der versicherten GmbH waren mehrere Verwaltungsstrafverfahren anhängig, weil er mit einem LKW der GmbH mautpflichtige Straßen benutzt haben soll, ohne die LKW-Maut korrekt zu entrichten.

Der LKW war bei der antragsgegnerischen Rechtsschutzversicherung gemäß Artikel 17 ARB fahrzeug-rechtsschutzversichert.

Der Versicherer wendete ein, dass Mautvorschriften keine Verkehrsvorschriften iSd Art 17 ARB seien, außerdem greife der Ausschluss des Art 7.3.4. ARB („Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht“).

Das Erstgericht gab der Klage statt. Unter Verkehrsvorschrift iSd Art 17.2.2.1 ARB falle auch das B

StMG, weil eine Verkehrsvorschrift nach allgemeinem Sprachgebrauch vorliege, wenn sich die Vorschrift auf das Verhalten zur Raumüberwindung von Personen und Gütern und auf die Benützung und die dazugehörigen Eigenschaften von Verkehrsmitteln, Stationen, Wegen und Anlagen beziehe bzw ordne. Zur bestimmungsgemäßen Verwendung eines Fahrzeugs gehöre es, dass es sicher und kontrolliert im Hinblick auf die Fahrbahnverhältnisse die Fahrbahn benutze. Das BStMG enthalte auch insoweit Regeln in Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Fahrzeugs, als Voraussetzung für die Benutzung eines Fahrzeugs auf bestimmten Straßen die Bezahlung der Maut sei. Der Ausschlussgrund des Art 7.3.4 ARB sei nicht gegeben, weil es sich bei der Maut um ein privatrechtliches Entgelt und nicht um eine Abgabe handle.

Das Berufungsgericht änderte das Urteil teilweise ab. Die Versicherungsnehmerin könne nicht die Zahlung der im bereits beendeten Verwaltungsstrafverfahren entstandenen Rechtskosten verlangen, wenn sie diese nicht selbst bezahlt hat. Ansonsten schloss sich das Berufungsgericht der Rechtsansicht des Erstgerichts an.

Der OGH dagegen änderte das Urteil im Sinne einer völligen Klagsabweisung ab.

Er führte zum Deckungsinhalt des Art 17 Folgendes aus:



Art 17.1 ARB (Fahrzeug-Rechtsschutz) räumt - je nach Vereinbarung - Versicherungsschutz für die angeführten Fahrzeuge sowohl dem Eigentümer, Halter, dem Zulassungsbesitzer, dem Leasingnehmer, dem berechtigten Lenker und den berechtigten Insassen ein.

Der hier interessierende Straf-Rechtsschutz nach Art 17.2.2 ARB besteht für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften. Als Verkehrsvorschriften werden in Art 17.2.2.1 ARB die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs geltenden Rechtsnormen genannt.

Kronsteiner, Die Rechtsschutzversicherung², 40, vertritt, dass unter diesen Begriff nicht nur die Bestimmungen der StVO, sondern auch die Regeln des KFG und Spezialbestimmungen oder Gesetze, die sich ausdrücklich an Halter und Lenker von Motorfahrzeugen richten, fallen würden.

Messiner, Der Versicherungsschutz in der Rechtsschutzversicherung, Verletzung von „Verkehrsvorschriften“, ZVR 1986, 257, meint, dass es sich bei Verkehrsvorschriften nach dem allgemeinen Sprachgebrauch um Rechtsvorschriften handle, die sich auf das Verkehrsverhalten, das heißt, auf das Verhalten zur Raumüberwindung von Personen und Gütern bzw die Benützung und die dazu zweckmäßigen Eigenschaften von Verkehrsmitteln, Verkehrswegen, Verkehrsstationen und Verkehrsanlagen beziehen, bzw dieses Verhalten, diese Benützung und diese Eigenschaften ordnen würden. (...)

Der erkennende Senat geht gleichermaßen davon aus, dass der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer den Begriff Verkehrsvorschriften (verkehrsrechtliche Vorschriften) als jene Vorschriften und Bestimmungen versteht, die den Betrieb von Fahrzeugen und das korrekte Verhalten im Straßenverkehr regeln und beschreiben und somit der Sicherheit und Ordnung im Verkehr dienlich sind.

Kein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer wird die Bestimmungen der BStMG über die Verpflichtung zur Zahlung einer Maut (privatrechtlichen Entgelt) für die Benützung der Mautstraßen als Vorschriften verstehen, die den Verkehr regeln und beschreiben oder sonst der Sicherheit und Ordnung im Verkehr dienen, und damit als Verkehrsvorschriften sondern vielmehr als verkehrswirtschaftliche Regelung im Sinn der [obigen] Ausführungen.

Die vorliegenden Bedingungen sind zwar dadurch gekennzeichnet, dass sie eine eigenständige Definition der Verkehrsvorschriften enthalten, nämlich im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs geltenden Rechtsnormen. Auch die Zugrundelegung dieser Definition bringt aber kein anderes Ergebnis: Der durchschnittliche verständige Versicherungsnehmer versteht Bestimmungen über die Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts für die Benützung bestimmter Straßen, als solche, die das Recht zur privatrechtlichen Nutzung, nicht aber die Art der verkehrsrechtlichen Verwendung regeln.

Fazit:

Der OGH schränkt die Anwendbarkeit des Kfz-Rechtsschutzes damit ein: auch wenn es um strafbare Handlungen geht, die ohne ein Kfz nicht erfolgen können, ist hier der Baustein Allgemeiner Straf-Rechtsschutz nötig.



5. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Lebensversicherung: Wann darf Versicherungssumme bei Gericht hinterlegt werden? (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 105/23a)

Nach § 1425 ABGB kann der Schuldner eine Sache bei Gericht hinterlegen, wenn er seine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist oder aus anderen wichtigen Gründen nicht erfüllen kann. Sowohl Unklarheit der Rechtslage als auch das Auftreten von mehreren Forderungsprätendenten bilden einen rechtlichen Grund zum Gerichtserlag im Sinne des § 1425 ABGB. Mehrere Prätendenten liegen dann vor, wenn diese die Forderung je für sich geltend machen und der Schuldner bei zumutbarer Prüfung nicht ohne weiteres erkennen kann, wer wirklich berechtigt ist.

(hier: Lebensversicherung war an einen Treuhänder verpfändet, der Treugeber war in Konkurs, Lebensversicherer hat Versicherungssumme bei Gericht hinterlegt, anstatt in der Zeit zwischen Konkurseröffnung und Auszahlungstermin die Situation zu klären, daher Haftung des Versicherers für Verspätungsschäden)

Verletzungen von Meniskus und Kreuzband wirken gegenseitig an Invalidität des Knies mit (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 166/23x)

Kreuzbänder und Menisken in Kniegelenken gewährleisten deren Stabilisierung und Beweglichkeit, weshalb eine Invalidität aufgrund einer Verletzung eines Kreuzbandes die gleiche körperliche Funktion betrifft, wie eine Invalidität aufgrund der Verletzung des Meniskus, nämlich die Funktion des Kniegelenkes.

Daraus folgt, dass die vor dem Unfall bereits bestehende Invalidität (Fehlen des vorderen Kreuzbandes nach Vorunfall) iSd Artikel 17.1 AUVB bei der Bemessung der Folgen der nun eingetretenen Meniskusruptur zu berücksichtigen ist.

Rechtsschutzversicherung: Nichts Neues im Abgaskandal (OGH vom 24.10.2023, 7 Ob 177/23i)

„Offensichtlich aussichtslos“ ist eine Prozessführung, die schon ohne nähere Prüfung der Angriffs- oder Verteidigungsmittel als erfolglos erkannt werden kann, insbesondere bei Unschlüssigkeit aber auch bei unbehebarem Beweisnotstand. Ist der Sachverhaltsvortrag des Versicherungsnehmers von vornherein unschlüssig oder offensichtlich unrichtig, so kann der Versicherer den Versicherungsschutz ablehnen.

(hier: beabsichtigte Anspruchsverfolgung wurde ausreichend schlüssig dargelegt)



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis